

dieses Textes an dieser Stelle wird es zeigen. Gemäss der weitschweifig unbeholfenen Art, die den ersten Paragraphen in A charakterisiert, ist mittels jenes Schlusssatzes das Subjekt zu 'culpabilis iudicetur' noch einmal ausdrücklich angegeben. Denn schon vorher war das ja mit den Worten 'ille, qui eum rogat, ut iniuste tollat, antequam . . .' geschehen, welchen Worten jener Schlusspassus offenbar nachgebildet ist. Seine Einfügung ist aus dem Streben nach grösster Deutlichkeit zu erklären, das die Fassung dieses Kapitels überall bestimmt hat. Das 'ille qui rogat' war schon wieder durch Zwischensätze von dem 'culpabilis iudicetur' getrennt, also hielt man es für angebracht, hierbei noch einmal denjenigen anzugeben, der schuldig zu sprechen ist. Auch im vorangehenden Kapitel, dem letzten des Titels 'De fides factis' ist bei der Busssetzung das Subjekt noch einmal ausdrücklich wiederholt, obwohl ein Bedürfnis dazu kaum vorlag. Es heisst da: 'Si grafio invitatus fuerit et ibidem non venerit, si eum sunnis non detenuerit aut certe ratio dominica et si distulerit et ibidem non ambulet neque alium transmiserit, de vita sua grafio componat . . .'. Dies Stück ist in derselben umständlichen Art gehalten wie unseres, hier wie dort sucht man allen Eventualitäten gerecht zu werden, hier wie dort sind manche Dinge zweimal¹ gesagt.

Die Worte 'ille qui grafionem rogat' usw. folgen nun aber auf die Bussbestimmung des ersten Paragraphen nur in einer unserer A-Hss., in A 2 (ebenso in der zweiten unglossierten Form der A-Klasse, dem Texte F), in den beiden anderen (1 und 3) bilden sie den Anfang des folgenden Kapitels. Dass hier aber nicht ihre Stelle ist, leuchtet unmittelbar ein. Der § 2 lautet in A 1 und 3: 'Ille, qui grafionem rogat, iniuste aliquid confiscare, si vero grafio invitatus supra legem aut debitum iustum amplius aliquod tollere presumpserit, aut se redimat aut de vita componat'. Danach müssten die Worte 'aut se redimat' usw. auf 'Ille qui' bezogen werden. Aber sie sind nicht vom grafio zu trennen. Das lehrt die Analogie des oben schon wiedergegebenen letzten Stückes von 'De fides factis', das unserem Titel unmittelbar vorausgeht und dem dieser § 2 offenbar nachgebildet ist. Es beginnt: 'Si grafio invitatus

1) Vgl. auch in unserem Stück das zweimalige 'invitare' bzw. 'rogare ad iniuste tollendum' mit folgendem 'antequam', wo denn beidemal die gesetzmässige vollzogene 'mallatio' des Gegners erwähnt wird.